

Stellungnahme

Zu den Überlegungen der Länder zur Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts beim Verbrauchsgüterkauf

10.11.2014

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.200 Unternehmen, davon über 1.400 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Die Verbraucherschutzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder haben sich im vergangenen Jahr mit verbraucherpolitischen Ansätzen zur Fortentwicklung des Gewährleistungsrechts beim Verbrauchsgüterkauf befasst. Auf Grundlage der Beschlüsse der beiden Ministerkonferenzen hat die Projektgruppe „Gewährleistungsrechte und Garantie beim Kaufvertrag“ ein Arbeitspapier erstellt und am 19. September 2014 hierzu eine Konsultation gestartet.

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit, an der Konsultation teilzunehmen und erlaubt sich, mit der vorliegenden Stellungnahme Anregungen zu diesem Thema wie folgt zu übermitteln:

Vorbemerkungen

BITKOM sieht nicht die tatsächliche oder rechtliche Notwendigkeit einer erneuten Gesetzesänderung im Kaufrecht, die sich insgesamt und einseitig zu Lasten der Unternehmen auswirken und weitere Kostenbelastungen der Unternehmen mit sich bringen würde.

Zudem würde die Erweiterung der kaufrechtlichen Regelungen nicht zu mehr, sondern aufgrund neuer Tatbestände mit den begleitenden Auslegungsproblemen und Beweisfragen, zu weniger Rechtssicherheit führen.

Eine zum Teil ähnliche Änderung der kaufrechtlichen Regelungen zur Gewährleistung und Garantie wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie beantragt und abgelehnt¹. Ebenso fand die Forderung des Bundesrates², dass zwischen Verkäufer und Hersteller ein Prinzip der Gesamtwirkung gelten soll und Gewährleistungsrechte gegen Verkäufer und Hersteller wirken oder Verkäufer für Fehler des Herstellers verantwortlich sein sollen, keine Berücksichtigung im Gesetz.

Vor dem Hintergrund dieser prinzipiellen Erwägungen kommentieren wir einzelne Vorschläge des Arbeitspapiers der Projektgruppe wie folgt:

¹ Bundestag Drucksache 17/13951, Seiten 58-61: Ziffer 6 des abgelehnten Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

² Bundestag Drucksache 17/12637, S. 91: Ziffer 12 der Bundesrat - Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 8, § 443 BGB

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Adél Holdampf-Wendel
Bereichsleiterin
Medien- und Netzpolitik,
Wettbewerbs- und Verbraucherrecht
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 2757651-221
a.holdampf@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

1. Neubeginn der Verjährung nach Nacherfüllung

Seitens BITKOM wird das Erfordernis einer Neuregelung der Verjährung nicht gesehen. Die gesetzliche Regelung ist in sich klar und die Rechtsprechung hat die Anforderungen zu einem eventuellen Neubeginn der Verjährung je nach Einzelfall für Nacherfüllung und Nachbesserung ausreichend konkretisiert.

Lediglich die sich an der heutigen Rechtsprechung³ orientierende „Variante 2“ des Ergebnisses der Projektgruppe (Seite 15) ist vertretbar. Danach löst die Ersatzlieferung einen umfassenden Neubeginn der Verjährungsfrist aus, die Nachbesserung jedoch lediglich einen partiellen Neubeginn der Verjährungsfrist. Dieser Neubeginn muss sich auf den Mangel beschränken, der Gegenstand der Nachbesserung war (Beispiel: Austausch einer defekten Kupplung beim Auto, die wiederum mangelbehaftet ist). Würde man im Falle einer Nachbesserung eines Teiles der Kaufsache einen umfassenden Neubeginn der Verjährungsfrist festlegen, würde dies für die mangelfreien Teile der Kaufsache einer Verlängerung der originären Verjährungsfrist gleichkommen.

Ebenso stellt eine erneute Beweislastumkehr für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Nacherfüllung keine sachgerechte und angemessene Risikoverteilung dar. Vielmehr bergen weitergehende Regelungen, wie sie in Varianten 1, 3 und 4 vorgeschlagen werden, die Gefahr der Kettengewährleistung in sich.

Bereits mit der Verlängerung der Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen auf zwei Jahre und Verschärfungen im Verbrauchsgüterkauf durch die Schuldrechtsreform erfolgten erhebliche Mehrbelastungen der Unternehmen, die sich durch Erweiterung erhöhen würden.

2. Gefahrtragung während der Nacherfüllung

Eine Änderung der Gefahrtragung zu Lasten des Unternehmers ist aus Sicht von BITKOM weder erforderlich und noch sachgerecht.

Es fehlt bereits an der praktischen Notwendigkeit. Belastbare Zahlen für Fälle eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache, die eine unsachgerechte Belastung des Verbrauchers belegen und eine Gesetzesänderung erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

Auch das Argument, nach dem die Gefahrtragung für eine zufällige Beschädigung das Recht des Verbrauchers auf eine unentgeltliche Nachbesserung ohne erhebliche Unannehmlichkeiten unzulässig erschweren soll, ist schwer nachvollziehbar.

Des Weiteren wird übersehen, dass die Kaufsache oftmals vom Käufer zwar mit der Aufforderung zur Nachbesserung an den Unternehmer übersandt wird, der Sachmangelanspruch jedoch noch gar nicht feststeht, sondern zunächst geprüft werden muss. In nicht wenigen Fällen stellt sich heraus, dass kein anfänglicher Sachmangel vorliegt, sondern eine Beschädigung durch den Käufer (z.B. Wasserschaden oder Displaybruch bei Smartphone und anderer Geräte). Zudem könnten auch bereits beschädigte Waren eingesandt werden mit der Behauptung, die Beschädigung sei auf dem Transportweg zum Händler erfolgt. Für die Mangelfreiheit kann dann einfach ein Zeuge genannt werden.

³ Siehe Palandt-Weidenkaff, 73. Auflage, § 438 Rdnr. 16a m.w.N.

Gerade solche Fälle lassen sich mit angemessenen Mitteln nicht aufklären, da sich, je nach Wert der Ware, die Kosten für Sachverständigengutachten bzw. Gerichtsverfahren den Wert der Ware übersteigen. Nicht zuletzt darauf ist die Kulanz der Unternehmen zurückzuführen.

Im Ergebnis würde dem Unternehmer die Gefahrtragung in jedem Fall und unabhängig vom Vorliegen eines Nachbesserungsanspruchs oder dem sorgfältigen Versand durch den Verbraucher auferlegt, was nicht sachgerecht sein kann.

3. Gewährleistung und Garantie

Eine gesetzliche Ergänzung dahingehend, dass der Verkäufer für Fehler und Erklärungen des Garantiegebers verantwortlich sein soll, lehnt BITKOM ab.

Gewährleistungs- bzw. Mängelansprüche gegen den Verkäufer gem. §§ 433 ff. BGB und 474 ff. BGB und eine Garantie sind jeweils selbständige Rechtsinstitute mit ggf. verschiedenen Anspruchsgegnern (Verkäufer und Garantiegeber). Diese Rechtsinstitute haben sich in der Rechtspraxis und auch im praktischen Verbrauchsgüterkauf bewährt. Mängel dieser beiden Rechtsinstitute, die sich in der Praxis eher auf Beweisprobleme zurückführen lassen, rechtfertigen keine umfassende Verantwortlichkeit des Verkäufers für Handlungen und Erklärungen des Garantiegebers.

Es obliegt dem Verbraucher entsprechend seinem Wahlrecht, seine Rechte gegenüber Verkäufer oder Garantiegeber geltend zu machen. Anders als die Projektgruppe sieht BITKOM die Information/Aufklärung der Verbraucher über die Vor- und Nachteile als durchaus sinnvoll und zielführend an.

Soweit falsche oder irreführende Auskünfte von Seiten einiger Verkäufern erfolgen, rechtfertigt dies nicht, allen Verkäufern Pflichten des Herstellers für eine von diesem freiwillig eingeräumte Garantie aufzuerlegen. Zum Vorgehen gegen falsche oder irreführende Auskünfte stehen dem betroffenen Käufer oder einem Verbraucherschutzverband andere rechtliche Wege offen. Schwierige Beweisfragen treffen hierbei nicht nur den Käufer, sondern auch den Verkäufer (Beispiel: Wie soll z.B. der Verkäufer nach zwölf Monaten eine Behauptung des Käufers glaubhaft widerlegen, dieser habe ihn an der Garantiegeber/Hersteller verwiesen).

Eine Zurechnung einer Erklärung oder einer Nachbesserung des Garantiegebers zu Lasten des Verkäufers, der keinerlei Einfluss auf diese hat, ist eine unverhältnismäßige Belastung für ein Handeln eines Dritten, für den der Verkäufer gerade nicht nach § 278 BGB einzustehen hat.

Eine Ausweitung wäre auch nicht interessengerecht. Die vorgeschlagene Regelung zum Rückgriff des Verkäufers auf den Hersteller, würde nicht ausreichen.

Im Ergebnis dürfen Pflichten für eine Garantie dem Verkäufer nur auferlegt werden, wenn er selbst Garantiegeber ist.

4. Nutzungsausfall bei der Nacherfüllung

Ein vom Unternehmer an den Käufer zu zahlender Nutzungsausfall für die Zeit der Nacherfüllung würde die Unternehmen unangemessen belasten und die Preise der Produkte erhöhen, da die Kostenrisiken in die Kalkulation einfließen müssten.

Die Projektgruppe selbst kommt zum Schluss, dass diesbezüglich keine tragfähigen Ansätze für eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften gesehen werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich Unternehmen im eigenen Interesse an der Kundenzufriedenheit um eine schnelle Nacherfüllung bemühen. Teilweise wird eine kostenlose oder günstige Ersatzsache für den Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Die Unannehmlichkeiten einer mangelhaften Kaufsache liegen auf beiden Seiten. Auf der des Käufers, da er ggf. auf die Ersatzsache warten muss und auf der des Verkäufers, der die Kosten der Nachbesserung oder der Ersatzsache zuzüglich der sonstigen Kosten tragen muss.